

## Anforderungen an die Tariffähigkeit von Arbeitnehmervertretungen

(BAG, Beschluss vom 05.10.2010, Az.: 1 ABR 88/09 -)

Auf Antrag der IG Metall hat das Bundesarbeitsgericht eine Entscheidung des LAG Hamm aufgehoben und die Tariffähigkeit der Gewerkschaft für Kunststoffgewerbe- und Holzverarbeitung im Christlichen Gewerkschaftsbund (GKH) in Frage gestellt. Des LAG Hamm muss nun erneut überprüfen, ob die GKH Tariffähigkeit besitzt. Dabei muss es sich an folgenden vom BAG definierten Kriterien orientieren:

1. Durchsetzungskraft gegenüber dem sozialen Gegenspieler (Arbeitgeberverbände).
2. Ausreichende organisatorische Leistungsfähigkeit, um die Aufgaben einer Arbeitnehmervertretung zu gewährleisten.
3. Die Tariffähigkeit kommt in erster Linie durch eine ausreichende Zahl an Mitgliedern und die Leistungsfähigkeit der Organisation zum Ausdruck.
4. Die Tariffähigkeit kann durch eine nennenswerte Anzahl eigenständig abgeschlossener Tarifverträge indiziert werden.

Das BAG hält die Tariffähigkeit für noch nicht ausreichend dargelegt, da insbesondere die Anzahl der Mitglieder von der die GKH nicht offen gelegt wurde.

Quelle: PM Nr. 73/10 des BAG vom 05.10.2010